

## **Stellungnahme des Regionalrates Köln zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs durchzuführen. Der Regionalrat, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die sonstige öffentlichen Stellen im Regierungsbezirk Köln sind aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG eine Stellungnahme bis zum 15. Januar 2016 abzugeben

Der Regionalrat Köln nimmt zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplans wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung:**

Die Kommunen und Kreise sowie raumgestaltenden Akteure im Regierungsbezirk Köln sehen sich aktuell und für die kommenden zwei Jahrzehnte einem komplexen und innerhalb der Teilräume des Regierungsbezirkes sehr unterschiedlich verlaufenden Wandlungsprozess gegenüber.

Die wesentlichen Merkmale und bestimmenden Faktoren dieses Veränderungsprozesses sind:

Eine dynamische demografische Entwicklung: Wachstum und Schrumpfung werden innerhalb der Region zum Teil räumlich eng beieinander liegen. Zugleich bestehen große Prognoseabweichungen hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung, ein hoher Siedlungsdruck, ausgelöst durch den Wohnbauflächenbedarf in den Wachstumsbereichen der Region sowie durch einen gesamtregional weiterhin bestehenden Bedarf an Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, Zielkonflikte zwischen der regionalen Freiraumsicherung und –vernetzung und einer weiteren siedlungsräumlichen Entwicklung, siedlungsstrukturelle Anpassungs- und Umbauprozesse in den voraussichtlich von Bevölkerungsrückgang betroffenen Teilräumen des Regierungsbezirkes,

verbunden mit der Aufgabe Daseinsvorsorge und Infrastrukturen anzupassen und neu zu organisieren, ein tiefgreifender wirtschaftsstruktureller und räumlicher Wandel im Rheinischen Braunkohlerevier sowie neue Anforderungen an die Kulturlandschaften im Zusammenhang mit der Energiewende, die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in dem dicht besiedelten und von Nutzungs- und Entwicklungsansprüchen geforderten Raum und die bereits erreichten Belastungsgrenzen der regionalen Verkehrsinfrastruktur angesichts hoher und weiter steigender Transitverkehre, starker innerregionaler Pendlerverflechtungen und einem über Jahrzehnte aufgebauten Sanierungsstau.

### **Demographischer Wandel**

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, die dem Entwurf des Landesentwicklungsplans vom Juni 2013 hinsichtlich der Ausgestaltung von Grundsätzen und Zielen sowie deren Erläuterungen zu Grunde lagen, haben zwischenzeitlich ihre Gültigkeit verloren. Der dem Entwurf zugrunde gelegte Bevölkerungsrückgang ab 2012 von 3,6% kann und darf nicht mehr Grundlage sein. Die Bevölkerung in NRW wird bis 2025 insgesamt weiter zunehmen. Im Regierungsbezirk hält dieser Trend sogar bis in das Jahr 2040 an.

Der Regionalrat Köln begrüßt, dass der Entwurf vom September 2015 die neue Ausgangslage hinsichtlich des demographischen Wandels anerkennt und explizit erwähnt, dass die Abnahme der Bevölkerung in einigen Regionen NRWs erst sehr viel später eintreten wird (vgl. Kapitel 1.2). Insbesondere im Regierungsbezirk Köln (Stadt Köln, Bundesstadt Bonn, Stad Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Aachen) nimmt die Bevölkerung noch bis 2040 zu. Die allgemeine Beschreibung der demographischen Entwicklung in NRW sollte vor dem Hintergrund der fortwährend starken Einreise von Flüchtlingen um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden. Im Vergleich zur vorherigen Bevölkerungsvorausberechnung zeichnet sich in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung zwar eine zeitliche Verschiebung des Bevölkerungsrückgangs in NRW ab, welcher auch auf Wanderungsgewinne der Vergangenheit zurückzuführen ist, jedoch konnte eine Berücksichtigung des aktuellen Zustroms asylsuchender Menschen bereits aufgrund des Zeitpunktes der Neuberechnung nicht umfassend erfolgen. Daher ist in Kapitel 1.2 klarzustellen, dass zumindest in den kommenden Jahren Abweichungen von den Berechnungsergebnissen wahr-

scheinlich sind. In der Konsequenz sind damit u.a. Auswirkungen auf die Flächenentwicklung auf kommunaler, wie auf regionaler Ebene zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf wesentliche Angebote der Daseinsvorsorge zu erwarten. Eine Berücksichtigung dieser Entwicklungen in der planerischen Abwägung lässt die sich abzeichnende „Mengenkontingentierung“ bei der Siedlungsflächenentwicklung hingegen nicht zu.

Der demographischen Entwicklung sowie des weiterhin zu erwartenden Zustroms asylsuchender Menschen muss der neue Landesentwicklungsplan durch eine höhere Flexibilität für die nachgeordnete Regionalplanung und die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung Rechnung tragen. Die nachfolgenden Planungsebenen dürfen in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsprozesse nicht durch restriktive Vorgaben und ein Übermaß an Regularien eingeschränkt werden. Im Gegenteil. Wachstum muss durch den Landesentwicklungsplan gefördert und nicht abgewürgt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben sich im Februar 2014 die Regionalräte aus Köln und Düsseldorf zu einer gemeinsamen Stellungnahme verabredet und gefordert, den Landesentwicklungsplan zu einem **Instrument der zukünftigen Chancen** zu machen. Das Rheinland trägt aufgrund der großen Wirtschaftskraft, dem stärksten Bevölkerungswachstum und dem größten Zuwachs an Arbeitsplätzen eine besondere Verantwortung. Dem Landesentwicklungsplan muss der Gedanke des Ermöglichens und nicht des Verhinderns zu Grunde liegen.

### **Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen**

Die Ergänzung der Einleitung um wesentliche Aspekte der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Standortgebundenheit der kleinen und mittleren Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft und seine Ausgleichsfunktion für die Bevölkerung wird richtigerweise hervorgehoben. Einige Regionen im Regierungsbezirk Köln verfügen bereits heute über ein breites Angebot an touristischen Nutzungen und Einrichtungen, die es in Zukunft weiterzuentwickeln gilt.

## **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **Klimaschutzplan**

Der Regionalrat Köln begrüßt, dass das **Ziel 4-3 Klimaschutzplan** gänzlich gestrichen wurde. Allerdings verweist die Erläuterung zum **Grundsatz 4-3 Klimaschutzkonzepte** für Raumordnungspläne auf §12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz. In §12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz heißt es: "Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können."

Die im ursprünglichen Ziel 4-3 Klimaschutzplan formulierten Vorschriften zur Umsetzung werden somit lediglich auf eine andere Ebene, die der Regionalplanung verschoben und haben weiterhin Bestand. Dies lehnt der Regionalrat Köln entschieden ab.

Für den Regionalrat Köln ist auch weiterhin unklar, welche Bedeutung den Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Regionalplanung zukommen soll. Es erscheint zumindest fraglich, ob „regionale Klimaschutzpläne“ neben den bestehenden Regionalplänen zielführend sind. Wichtiger als jeder Klimaschutzplan ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation. Diese Arbeit muss vorwiegend auf der kommunalen Ebene geleistet werden. Gleichzeitig muss der Ausbau der Windenergienutzung mit den vorhandenen und geplanten Leitungsnetzkapazitäten übereinstimmen und liegt in der Verantwortung des Landes in Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes. Hier sollte der LEP entsprechend ergänzt werden.

## **Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

### **Metropolregion Rheinland**

Der Regionalrat Köln begrüßt die differenzierte Darstellung zum Metropolraum Nordrhein-Westfalen und den hinterlegten Metropolregionen Ruhr und Rheinland, wie sie die Regionalräte in ihrer ersten Stellungnahme gefordert haben, sowie die dargelegten Un-

terstützungsleistungen für in den Regionen selbst definierte Kooperationen, Funktionen und Themen. Begrüßt wird zudem die Bedeutung von Partnerschaften zwischen Stadt und Land innerhalb der Metropolregionen als auch die Möglichkeit, metropolitane Konzeptionen in die verbindliche Raumplanung einzubringen.

Wünschenswert wäre eine differenziertere Darstellung des Metropolraums Nordrhein-Westfalen bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben hinsichtlich der spezifischen Begabungen der Metropolregionen und Kooperationsräume.

### **Euregio Maas-Rhein**

Kritisch anzumerken bleibt, dass diese Definition benachbarte Verdichtungsräume in grenznähe negiert, die insgesamt die Kriterien einer Metropolregion erfüllen, wie das im Grenzbereich Maas-Rhein-Lüttich der Fall ist. Die Euregio Maas-Rhein strebt als Mitglied des Initiativkreises metropolitaner Grenzregionen eine Anerkennung als Metropolregion auf Bundes- und EU-Raumordnungsebene an. Die mögliche doppelte Zugehörigkeit zur landes- und grenzüberschreitenden Metropolregion eröffnet damit ein Spannungsfeld, das lösungsbedürftig ist. Es wird deshalb angeregt, im Grundsatz 5-2 den Ansatz der metropolitanen Grenzregionen in das Landeskonzept zu integrieren. Dabei wären auch Aussagen aufzunehmen, die sich auf die Akzeptanz aus Landesgrenzen überschreitenden Aussagen und Datenerhebungen zur Berechnung beispielsweise des Siedlungsflächenbedarfs (wie z.B. deutsch-niederländisch-belgischer Wohnmonitor) beziehen.

### **Innovationsregion Rheinisches Revier**

Um den tiefgreifenden räumlichen und wirtschaftsstrukturellen Wandel im Rheinischen Revier bewältigen zu können, braucht es unter anderem neue planerische Lösungen, die administrative, sektorale und Planungsgrenzen überwinden. Um dies zu ermöglichen und zu unterstützen, sollte der LEP NRW das Gebiet der IRR als Modellraum für innovative landesplanerische und strukturpolitische Konzepte benennen. Große Teilräume im Westen des Regierungsbezirks Köln befinden sich im Einflussbereich des Rheinischen Braunkohlereviere und sind insofern von den bereits stattfindenden und sich künftig noch verschärfenden räumlichen und strukturellen Veränderungsprozessen betroffen. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regionalrat Köln die Landesinitiative „Innovationsregion Rheinisches Revier“ (IRR) und eigens

eine eigene Regierungsbezirksübergreifende Arbeitsgemeinschaft zur Begleitung gebildet.

Der seitens der IRR GmbH im Herbst 2015 abgeschlossene Projekttaufruf/Ideenwettbewerb ist im Rheinischen Revier auf eine extrem hohe Resonanz gestoßen und unterstreicht damit eindrucksvoll die regionalen Bedarfe und Erwartungshaltungen an die landesseitige Begleitung des Strukturwandels, um das Rheinische Revier gemäß des Koalitionsvertrags zu einer modernen und innovativen Modellregion zu qualifizieren.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, fordert der Regionalrat Köln die Raumkulisse der IRR seitens der Landesplanung als ein „Laboratorium“ bzw. einen „Experimentierraum“ zu behandeln, um die Entwicklung nachhaltiger und innovativer Antworten für diesen „verbrauchten“ Raum zu unterstützen. Die hier zu entwickelnde Zukunft für Dörfer, Städte und Landschaften müssen im Verhältnis zum Eingriff stehen. Insofern geht es hier im Landesmaßstab um ein Laboratorium für radikal neue Lösungen aus technologischer und gestalterischer Sicht. Daher muss für diesen Raum eine Experimentierklausel geschaffen werden (Sondergebiet für Modelllösungen).

Im Rahmen der bergbaulichen Inanspruchnahme wurden der kommunalen Planung im Rheinischen Revier großflächige Areale für einen langen Zeitraum entzogen. Die in den Abbaugrenzen gelegenen Siedlungen wurden in die Nachbarschaft bestehender ASB umgesiedelt. Dabei wird regelmäßig weniger Freiraum in Anspruch genommen als im Abbaufeld aufgegeben wird. Die ehemaligen Siedlungsflächen werden nach der bergbaulichen Nutzung als land-, forst-, oder wasserwirtschaftliche Rekultivierung wiederhergestellt. Eine planvolle Gewerbeflächenentwicklung ist den betroffenen Kommunen vor und während des Abbaus weder innerhalb der Tagebaugrenzen, noch wegen der bergbaubegleitenden Maßnahmen sowie der Sicherheitszonen in deren Randbereichen möglich.

### 9.3-11 Ziel Nachhaltiger Strukturwandel im Braunkohlenrevier

Im Rheinischen Braunkohlenrevier wird ein Programm Innovationsregion Rheinisches Revier erstellt, welches das vorhandene Potential an Technologie, Wissenschaft, Industriestruktur und gut ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Aufbau einer neuen nachhaltigen Wirtschaftsstruktur nutzt. Dabei sehen wir auch das Bergbauunternehmen in der Verpflichtung, sich spürbar und nach-

haltig in einen solchen Prozess einzubringen und seiner Verantwortung für die Region gerecht zu werden.

Angesichts der großen abgegrabenen Flächen und der dadurch entstehenden Seelandschaft. Fordert der Regionalrat Köln die Schaffung eines Flächenpools, der an den zukünftigen Seen gelegen Kommunen eine planerische Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

### **Regionale/Interkommunale/Zusammenarbeit/gemeinsame Planungsverbünde**

Die Kommunen werden in Zukunft große Flächen für den Siedlungsbau, aber mehr noch für Gewerbe nicht mehr alleine entwickeln können. Oft stehen sie ihnen auch gar nicht zur Verfügung. Deshalb muss den Kommunen verstärkt die Möglichkeit eingeräumt werden, in regionalen Planungsverbänden zusammen zu arbeiten. Der Regierungsbezirk Köln grenzt an die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf. Auch hier ergeben sich an den Bezirksgrenzen die Notwendigkeiten bezirksübergreifende Zusammenarbeit zu organisieren.

### **Bundesländerübergreifende Kooperation**

Der Regierungsbezirk Köln grenzt im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz. Für die Stadt Bonn und den Rhein-Siegkreis besteht bereits seit langer Zeit eine intensive Zusammenarbeit. Der LEP sollte Kooperationsformen mit einer deutlichen Aussage unterstützen und damit die Kommunen in ihrer Arbeit unterstützen.

### **Siedlungsraum**

Aus Sicht des Regionalrates Köln sind die im LEP Kapitel VI „Siedlungsraum“ avisierten Regelungen kritisch zu betrachten. Denn sie tangieren nicht nur die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und den Städten und Gemeinden im Land Sorge zu tragen. Städte und Gemeinden müssen gemäß ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bedarfsgerechte Flächenausweisungen im Rahmen ihrer Planungshoheit und zum Wohle ihrer Wohnbevölkerung sowie ihrer Unternehmen vornehmen können. Deshalb müssen auch in Zukunft kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume

verbleiben. Aus Sicht des Regionalrates Köln erscheint es als äußerst fraglich, ob mit dem Grundziel der Landesregierung, bis 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, diese kommunale Aufgabe überhaupt noch im entscheidenden Maße wahrgenommen werden kann.

Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein zentraler Standortfaktor. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass die Gemeinden für eine bedarfsgerechte und zugleich Flächen sparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft flexible Planungsvorgaben benötigen, die einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf sowie eine sowohl gemeinde- wie regionsbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen.

Zwar gibt es – auch aus einem regionalen und kommunalen Blickwinkel betrachtet – keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen durchaus nachvollziehbare Leitvorstellungen des LEP im Hinblick auf einen absolut berechtigten Schutz von Freiräumen in NRW. Gleichwohl dürfen die im LEP zu starr formulierten Grundsätze und Ziele, die im Ergebnis den Freiflächenverbrauch auf ein bedarfsunabhängiges, pauschales Mindestmaß von 5 ha bzw. auf „Null-ha“ reduzieren, nach Überzeugung des Regionalrates Köln weder kurz-, noch mittel- oder langfristig zu einem wirtschaftlichen Stillstand oder gar Rückschritt führen.

Deshalb muss – auch bei einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme der Wirtschaft – die Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze und eine vorausschauende, bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Unternehmen bzw. Neuansiedlungen vergleichsweise „unbürokratisch“ und ohne zeitraubende verfahrensrechtliche Hürden möglich sein. Den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund tatsächlicher Nachfrage an Wohnraum und Flächen für gewerbliche Nutzung ist unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit stärker Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich hält des Regionalrates Köln die Regelungen im LEP zum Themenkomplex „Flächentausch“ für sinnvoll. Der Flächentausch sollte aber nicht als ein unumstößlich zu beachtendes Ziel sondern als Grundsatz festgelegt werden, damit die notwendigen Abwägungen örtlicher Belange möglich sind.

Aus Sicht des Regionalrates Köln muss den regionalen Planungsbehörden und den Gemeinden gerade im Sinne einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme eine Abwägungsmöglichkeit bei der Auswahl von Flächen gegeben werden. Wenn aus Gründen des nachgewiesenermaßen steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbe-



flächenbedarfs neue, noch nicht regional- oder flächenplanerisch ausgewiesene Flächen entwickelt werden müssen, darf die notwendige Umwandlung dieser Flächen nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die einmal den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entsprechend festgestellt wurde und zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnten, zwingend wieder dem Freiraum zugeführt wird.

Kritisch steht der Regionalrat Köln auch einer avisierten landesweit gültigen Berechnungsmethode zur Bedarfsentwicklung ohne erkennbaren Bezug zu regionalen Besonderheiten gegenüber. Aus dieser kritischen Haltung zu diesem Punkt spricht die Befürchtung, dass damit u.U. den notwendigen Entwicklungen in unserer Region nicht in entscheidendem Maße Rechnung getragen werden kann. Jede Region in Nordrhein-Westfalen hat unterschiedliche Rahmenbedingungen. Der Regionalrat Köln ist deshalb der Überzeugung, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft keine „zentral dirigistischen“, sondern flexible Planungsvorgaben braucht, die eine bedarfsgerechte, gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen sichert und ermöglicht. In diesem Zusammenhang regt der Regionalrat Köln weiterhin an, die Erfassungsschwelle für das in § 4 LPIG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei ist zwingend, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1:50.000, zwischen 0,2 ha für verdichtete Räume und 0,5 ha für ländliche Räume zu differenzieren.

In den vergangenen Jahren war es das erkennbare Ziel der Reformen des Landes – und dies wurde und wird explizit begrüßt – dass Aufgaben „nach unten“ delegiert und damit die Eigenverantwortung der Regionen in planerischen Belangen gestärkt wurden. Der LEP weist dabei allerdings bedauerlicherweise nun einen anderen Weg auf. Der Regionalrat Köln ist überzeugt, dass unter Beachtung des Gegenstromprinzips die Landes- und Regionalplanung die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden vor allem unterstützen muss und nicht „von oben“ dirigistisch beeinflussen darf.

Die infolge der Ziele und Grundsätze im Rahmen der erweiterten Festlegungen für die allgemeine Siedlungsentwicklung auf Eigenentwicklung beschränkte Entwicklung untergeordneter Ortsteile darf nach unserer Auffassung nicht zum „Ortsteilsterben“ führen. Ausnahmeregelungen für im Grundsatz lebensfähige Ortsteile mit weniger als

2.000 Einwohnern müssen auch über die im LEP genannten Ausnahmen für große, dünnbesiedelte Flächengemeinden möglich bleiben.

Ansonsten steht zu befürchten, dass die Entwicklung untergeordneter Ortsteile in den ländlich geprägten Kommunen auf extrem folgenschwere Art gelöst wird, wenn, wie absehbar, in deren Infrastruktur künftig nicht mehr investiert wird. Für die sich dadurch abzeichnende Entwicklung in den untergeordneten Ortsteilen durch Wegzug und Leerstände ist eine Lösung weder unter städtebaulichen noch landesplanerischen Gesichtspunkten erkennbar.

Jedoch greift die Orientierung an rechnerisch ermittelten Bedarfszahlen und an kommunalen Maßstäben weiterhin zu kurz. Sie würden in Teilen des Regionalbezirks Köln zu einer weiteren unverträglichen Entwicklung führen bzw. sind in der Realität nicht umzusetzen. Die neue Einführung der Berechnungsmethoden zur regionalplanerischen Ermittlung der Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen in die Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 verleiht diesem Planungsansatz noch deutlicher an Gewicht. Demgegenüber fordert des Regionalrates Köln weiterhin, mehr Flexibilität und Spielräume für sachgerechte kommunale Planungsentscheidungen sowie für interkommunale und regionale Kooperationsansätze auf freiwilliger Basis offenzuhalten. Dies gilt für die Flächenkontingentierung (und deren Verortung im Raum) ebenso wie für den Flächentausch. Möglich würde dies über die Einführung einer Experimentierklausel in den LEP NRW. Auch sollten die Berechnungsmethoden wieder aus den Erläuterungen zum Ziel 6.1.-1 herausgenommen werden und weiterhin lediglich als Orientierung für die Regionalplanung dienen, von denen begründet (z.B. im Rahmen der Anwendung neuer Instrumente wie Flächenpools oder teilregionaler räumlicher Entwicklungskonzepte) abgewichen werden kann.

### **Ziel Flächenangebot**

Dem Ziel einer Sicherung eines ausreichenden Flächenangebots für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler Abstimmung wird zugestimmt. Ebenso wird befürwortet, dass teilregionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Für den Regionalrat Köln soll hier noch einmal festgehalten werden, dass unterschiedliche Teilmärkte mit verschiedenen Logiken und Bedarfen bestehen. Das muss bei der regionalplanerischen Abstimmung und Verortung von Entwicklungsflächen berücksichtigt

werden. Ein gesamtregionaler Verteilungsansatz würde zu generalisierend wirken. Die Verpflichtung der Regionalplanungsbehörden zur Anwendung landeseinheitlicher Berechnungsmethoden bei der Flächenbedarfsermittlung wird kritisch gesehen.

### **Gewerbeflächen**

Im überarbeiteten Entwurf des LEP wurde eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB aufgenommen. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, können nicht durch die Regionalplanung im Sinne einer Zweckbindung festgelegt werden. Hierzu ist das Instrumentarium der Bauleitplanung erforderlich, beispielsweise über die Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen in einem Bebauungsplan. Ungeachtet des fehlenden raumordnerischen Instrumentariums widerspricht der Ausschluss künftiger Erweiterungen solcher Standorte grundlegenden planerischen Erwägungen. So kann die Weiterentwicklung eines bestehenden Standortes sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus umweltschutzfachlichen Belangen planerisch vorzugswürdig gegenüber der Entwicklung eines gänzlich neuen Standortes sein. Entsprechend muss der Regionalplanung ein ausreichender Spielraum für die Abwägung und eine mögliche Weiterentwicklung solcher Standorte belassen werden.

Der Regionalrat Köln beurteilt zudem die Brachflächen als Teilmenge der anhand des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven kritisch. Brachflächen sind in der Regel kurz- mittelfristig aufgrund mannigfaltiger Erschließungserschwernisse wie bspw. Altlasten nicht mobilisierbar. Im LEP bedarf es einer Klarstellung, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen nicht in die Flächenreserven aufgenommen werden.

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll zudem über eine Trendextrapolation auf der Basis des Siedlungsflächenmonitorings (s. Ausführungen unten) ermittelt werden. Die ermittelten Bedarfe können um einen Flexibilitätszuschlag von bis zu 10%, in begründeten Ausnahmefällen bis max. zu 20 % erhöht werden.

Für die Flexibilisierungszuschläge von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%, ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese zur Anwendung kommen und wer darüber befindet. Bereits in der derzeit gültigen GIF-PRO-Methode wird ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund bedarfsgerechter Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kapitel 6 und 7 „Allgemein“ fordert der Regionalrat Köln, grundsätzlich einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von min. 20% anzuwenden und diesen in begründeten Ausnahmen auf mindestens 30% zu erhöhen.

Bezüglich **Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben** regt der Regionalrat Köln an, für die Fläche Euskirchen/Weilerswist (ca. 220 ha) die Mindestinanspruchnahme von 80 ha auf 30 ha zu reduzieren und für die weitere LEP-6 Fläche Geilenkirchen-Lindern eine Teilportionierung zuzulassen. Selbst die landeseigene Gesellschaft NRW.Invest, die die Fläche Euskirchen/Weilerswist zusammen mit den drei betroffenen Gebietskörperschaften vermarkten soll, kommt zu dem Schluss, dass es keine Nachfrage in dieser Größenordnung gibt. Der Regionalrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Projektbeirates und des Verwaltungsrates der LEP-AöR.

### **Infrastruktur**

Die zusätzlich eingeführten Erläuterungen, wonach sich die Siedlungsentwicklung in Gebieten ohne Anschluss an den schienengebundenen Nahverkehr am übrigen ÖPNV ausrichten soll, werden begrüßt.

Dem Grundsatz wird zugestimmt. Eine Aufnahme des Grundsatzes auch in das Kapitel 6 „Siedlungsraum“ wäre weiterhin wünschenswert. Ebenso sollte eine eigenständige Zielsetzung „Ausbau des Öffentliche Personennahverkehrs, der Nah- und Elektromobilität“ in den LEP aufgenommen werden, da dieser – im Abgleich mit der weiteren Siedlungsentwicklung – von großer Bedeutung für eine zukunftsfähige Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen ist und der Umsetzung des Landeszieles zum Klimaschutz dient.

Dem Grundsatz, Verkehrsstrassen flächensparend zu bündeln, wird zugestimmt. Eine reine Flächenvorsorge im Rahmen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes greift jedoch zu kurz. Erforderlich ist die Festlegung auf eine integrierte Gesamtstrategie in einem Raum, in dem sich bereits jetzt zahlreiche Nutzungskonflikte erkennen lassen.

In Ziel 8.1-11 lautet die neue Zielformulierung: „Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.“ Bislang war hier von Schienenverkehr die Rede. Schienenverkehr impliziert eine regelmäßige, qualitativ hochwertige Anbindung. Die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung sollte daher beibehalten und nicht gänzlich abgeschafft werden. Dadurch wäre weiterhin eine – abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren gegeben. Es wird angeregt, analog der Erläuterungen auch im Ziel die Formulierung „entsprechend des Potenzials“ anstatt „bedarfsgerecht“ zu verwenden.

### **Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Die Kopplung der Waldinanspruchnahme an die vorherige Prüfung von Planungsalternativen ist in Nordrhein-Westfalen geübte Praxis. Die neuen Ausformulierungen in den Erläuterungen führen hingegen zu erheblichen Einschränkungen bei der Auslegung des Ziels. Der Begriff der zumutbaren Alternative wird so weit gefasst, dass er auch deutlich schlechteren Standortalternativen den Vorrang einräumt. Damit wird vielerorts eine Waldinanspruchnahme kaum mehr zu begründen sein.

Insbesondere die an den Bedarfen der Wirtschaft auszurichtende Bereitstellung von Siedlungsflächen wird hiermit weitgehend ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Die in den Erläuterungen getroffene Definition zu zumutbaren Alternativen steht damit in deutlichem Widerspruch zu den in der Einleitung formulierten Entwicklungsperspektiven Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort („... zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht. ... Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.“).

## **Rohstoffgewinnung**

Bezüglich des Grundsatzes 9.1-3 Flächensparende Gewinnung regt der Regionalrat Köln an, die „Rohstoffversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft“ näher zu präzisieren und als regionalen Bedarf zu definieren.

## **Fracking**

Der Regionalrat Köln begrüßt ausdrücklich die raumordnungsrechtlichen Festlegungen zum Ausschluss von Fracking im 2. LEP-Entwurf.

gez.

Der Vorsitzende des Regionalrates

Rainer Deppe, MdL